

Arzt als Homepage-Betreiber hat neue Informationspflichten

Ergänzung zur Mitteilung „Inkrafttreten des Elektronischen Geschäftsverkehr-Gesetz:

Arzt als Homepage-Betreiber hat neue Informationspflichten“

Ärzteblatt Sachsen, Heft 3/2002, Seite 105

In Ergänzung der Informationspflichten eines Arztes als Teledienstanbieter im Sinne des Teledienstgesetzes weist die

Kassenärztliche Bundesvereinigung darauf hin, dass für Vertragsärzte neben der Angabe zur zuständigen Aufsichtsbehörde (Zugehörigkeit zur zuständigen Ärztekammer) auch die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung anzugeben ist. Wir bitten Sie, dies zu berücksichtigen.

Glowik
Juristische Geschäftsführerin